

31A – BESONDERE BEDINGUNG FÜR DIE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG (BASIS–PAKET)

1. Auslandsdeckung für Europa

- 1.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 3, Pkt. 1 AHVB auch auf das europäische Ausland inkl. den Kanarischen Inseln, Madeira, den Azoren, Zypern sowie Island. Der Begriff Europa ist geographisch zu verstehen. Nicht in den örtlichen Geltungsbereich fallen jedoch Grönland und Spitzbergen sowie die asiatischen Gebiete der Türkei und den GUS-Staaten. Es gilt Art. 13 AHVB.
- 1.2. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1 bezieht sich auf Versicherungsfälle
 - aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen,
 - durch Produkte des Versicherungsnehmers, die dorthin gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen,
 - durch Produkte, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen,
 - aus Montage-, Wartungs- (auch Inspektion und Kundendienst), Reparatur- und Bauarbeiten sowie der Innehabung und Verwendung der beweglichen, betrieblichen Einrichtung zur Durchführung dieser Arbeiten.

Die Versicherung der Betriebshaftpflicht für die im Ausland gelegenen Betriebsstätten ist daher nicht automatisch mitversichert, sondern bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- 1.3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:
 - 1.3.1. in Abweichung von Abschnitt A, Z. 1 EHVB alle Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus
 - der Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten;
 - der Innehabung von Dienstwohnungen und Wohnhäusern samt Nebengebäuden;
 - Reklameeinrichtungen;
 - einer Werksfeuerwehr;
 - der medizinischen Betreuung der Arbeitnehmer;
 - Sozialeinrichtungen für Arbeitnehmer, wie z.B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheimen, Kindergärten und Betriebssportgemeinschaften, auch wenn diese durch betriebsfremde Personen benützt werden;
 - der Haltung von Tieren für betriebliche Zwecke.
 - 1.3.2. Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter (wie z.B. punitive oder exemplary damages).
 - 1.3.3. alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen (wie z.B. employer´s liability, worker´s compensation) sowie die Verletzung von Persönlichkeitsrechten (EPL-Anstellungsschadensersatzansprüche).
 - 1.3.4. Ansprüche aus Sachschäden durch Umweltstörung und der Verpflichtung zur Umweltsanierung (pollution); diese Schäden bleiben auch für den Fall, dass die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB bzw. Klausel L32 getroffen wurde, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Die Auslandsdeckung für Sachschäden durch Umweltstörung und der Umweltsanierung bedarf immer einer gesonderten Vereinbarung.
- 1.4. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1 ist nicht gegeben, wenn die Schadensermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadensregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen Grunde und der Höhe nach möglich ist.
- 1.5. Die Zinsen werden jedenfalls auf die Versicherungssumme angerechnet.

2. Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten, die Fremdzwecken dienen

Abweichend von Abschnitt A, Z.1, Pkt.2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten ganz oder teilweise vermietet oder verpachtet sind bzw. für sonstige Fremdzwecke benützt werden.

3. Auslandsdienstreisen / Mietsachschäden

- 3.1. Auslandsdienstreisen
 - 3.1.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 3, Pkt. 1 AHVB auch auf das europäische und außereuropäische Ausland. Es gilt Art. 13 AHVB.
 - 3.1.2. Diese Deckungserweiterung gilt ausschließlich für Dienstreisen des Versicherungsnehmers bzw. seiner Mitarbeiter mit einer Reisedauer von nicht mehr als sechs Wochen. Für die Dauer der Dienstreise gilt die Erweiterte Privathaftpflicht der versicherten Personen gemäß Abschn. B, Z. 17 EHVB jedoch unter Streichung von Pkt. 5 (mitversicherte Personen) subsidiär mitversichert.

- 3.1.3. Nicht unter Versicherungsschutz aufgrund dieser Deckungserweiterung stehen:
- Manuelle Berufsausübung im Ausland (z.B. Montage-, Wartungs-, auch Inspektion und Kundendienst, Reparatur- und Bauarbeiten sowie der Innehabung und Verwendung der beweglichen, betrieblichen Einrichtung zur Durchführung dieser Arbeiten)
 - Produkteexport ins Ausland
- 3.1.4. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:
- 3.1.4.1. Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter (wie z.B. punitive oder exemplary damages).
- 3.1.4.2. alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen (wie z.B. employer's liability, worker's compensation) sowie die Verletzung von Persönlichkeitsrechten (EPL-Anstellungsschadensersatzansprüche).
- 3.1.4.3. Ansprüche aus Umweltschäden (pollution); der Versicherungsschutz erstreckt sich somit in teilweiser Abänderung von Art. 1, Pkt. 2.1.1 AHVB nicht auf Personenschäden durch Umweltstörung. Sachschäden durch Umweltstörung bleiben auch für den Fall, dass die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB getroffen wurde, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 3.1.5 Der Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn die Schadensermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadensregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist.
- 3.2. Mietsachschäden
- 3.2.1. Abweichend von Abschn. A, Z. 1, Pkte. 2.3, 2.4 und 2.9 EHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Beschädigung von für einen Zeitraum von nicht mehr als sechs Wochen gemieteten
- Wohngelegenheiten zur Unterbringung von Betriebsangehörigen;
 - Räumen für Tagungen, Konferenzen, Festveranstaltungen u.ä.
- 3.2.2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf:
- Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung sowie mut- oder böswilliger Beschädigungen durch Betriebsangehörige oder Gäste;
 - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel und Warmwasseraufbereitungsanlagen sowie Elektro- und Gasgeräten;
 - Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

4. Freizeichnungserklärung

Sofern in den Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers Haftungsregelungen enthalten sind, die eine Besserstellung gegenüber den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen darstellen, wird sich der Versicherer im Versicherungsfall auf diese Besserstellung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers berufen.

5. Anwaltswahl

In Ergänzung zu Art. 8 AHVB wird festgelegt, dass die Bestellung eines Anwaltes im Einvernehmen zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer erfolgt.

6. Arbeitnehnergarderoben

- 6.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7 Pkt. 10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von in versperrbaren Garderoben eingebrachten Sachen der Arbeitnehmer.
- 6.2. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme:
- 6.2.1. für Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen eingebrachter Sachen je Arbeitnehmer den unten angeführten Höchstbetrag;
- 6.2.2. davon jedoch höchstens den unten Höchstbetrag für Geld, Schecks, Wertpapiere und Kostbarkeiten, jedoch nicht mehr als den zehnfachen Höchstbetrag laut Punkt 6.2.1 für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Tages.
- 6.3. Obliegenheiten
Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 VersVG - verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

7. Versicherungssummen:

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme (Variante laut Police) für die angeführten Deckungserweiterungen:

	Standard VS	Plus VS
Europadeckung	€ 1.500.000,-	€ 3.000.000,-
Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten, die Fremdzwecken dienen	€ 1.500.000,-	€ 3.000.000,-
Dienstreisen und Mietsachschäden	€ 1.500.000,-	€ 3.000.000,-
Verkaufs- und Lieferbedingungen	€ 1.500.000,-	€ 3.000.000,-
Anwaltswahl	€ 1.500.000,-	€ 3.000.000,-
Arbeitnehnergarderoben	Pkt. 6.2.1: € 500,- Pkt. 6.2.2: € 100,-	Pkt. 6.2.1: € 1.000,- Pkt. 6.2.2: € 200,-

8. Selbstbehalt

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall für die Risiken gemäß Pkt. 3.2. 10 % des Schadens, mindestens € 72,-.